

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
24. Synopse (09.10.2017-13.10.2017)
der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt

Ö-2017-10-09-A Kleve	2
Ö-2017-10-09-B	2
Ö-2017-10-10-A Uedem.....	8
Ö-2017-10-10-B Uedem.....	9
Ö-2017-10-10-C Uedem	10
Ö-2017-10-10-D Uedem	10
Ö-2017-10-10-E Uedem.....	11
Ö-2017-10-11-A Uedem.....	12
Ö-2017-10-11-B Uedem.....	13
Ö-2017-10-12-A Uedem.....	15
Ö-2017-10-12-B Uedem.....	15
Ö-2017-10-12-C Uedem	17

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	Ö-2017-10-09-A Kleve Dokument 361156/2017	Hinweise:
01	<p>Betreff: Windkraftanlagen Reichswalde</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu obengenanntem Objekt möchten wir unsere Einsprüche anmelden.</p> <p>Mit der Höhe von 236 m würden wir bei Westwind durch starke Geräusche belastet. Der Mindestabstand zur nächsten Wohnung würde nur ca. 500 m betragen. Dies ist doch nicht mehr zulässig. Der Kreis Kleve hat schon die geforderte Nennleistung zur Verfügung gestellt. Flora und Fauna würden stark beeinträchtigt. Tötungen durch Organverletzungen wären die Folge. Wir bitten von einer weiteren Planung in diesem Gebiet abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
	Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017	Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.
01	<p>Betreff: Stellungnahme zur 3. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf hier: Änderungen Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05; Ä3BT-Beikarte- 3A Rommerskirchen Nr. 01</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir vertreten weiterhin die rechtlichen Interessen der ■■■. Auf die anliegende Vollmacht wird verwiesen. Unsere Mandantin plant in Rommerskirchen mehrere Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. In diesem Zusammenhang haben wir mit Schreiben vom 08.12.2016 zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellung genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich sind weitere, die Interessen unserer Mandantin berührende Änderungen geplant. Der Windenergiebereich im Südosten des Gemeindegebiets von Rommerskirchen (Rom_WIND_033 und Rom_WIND_019)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017	Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.	
	<p>ist erheblich verkleinert worden. Hintergrund ist ausweislich der Begründung zu Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05, dass nunmehr ein ASB- Sondierungsbereich östlich angrenzend an die Ortslage Rommerskirchen vorgesehen ist und nach den in Kapitel 7.2.15 der Begründung zum RPD (2. Entwurf, Juni 2016) enthaltenen Kriterien um Sondierungsbereiche ein Abstand von 800 m einzuhalten ist. Diese Gründe überwiegen in der Summe die Gründe für eine Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Zu diesen Änderungen, insbesondere den Änderungen Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05 und damit zusammenhängend Ä3BT-Beikarte-3A Rommerskirchen Nr. 01 , nehmen wir wie folgt Stellung:</p>		
02	<p>1. Der beabsichtigte Verzicht auf die Darstellung einiger Windenergiebereiche bzw. die deutliche Reduzierung der Fläche des Windenergiebereichs im Südosten des Gemeindegebiets der Gemeinde Rommerskirchen (Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05; Rom_WIND_019, Rom_WIND_033) ist für sich genommen abwägungsfehlerhaft und verletzt zudem das Berücksichtigungsgebot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Hs. 2 ROG, wo- nach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der Regionalplanentwurf bleibt mit der Ausweisung von Windenergiebereichen in der Größe von 2.243 ha um 1.257 ha hinter dem Grundsatz 10.2-3 LEP NRW zurück, nach welchem im Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha als zeichnerisch festgelegte Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie regionalplanerisch zu sichern sind. Der Regionalplanungsträger hat vorliegend der Berücksichtigungspflicht nicht dadurch entsprochen, dass er den Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung überwunden hat. Denn die Feststellung, andere Belange seien dem raumordnerischen Grundsatz vorrangig, erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Es liegen keine Belange vor, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit den Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW überwinden könnten und der Regionalplanungsträger hat solche Belange auch nicht angeführt. Das gilt jedenfalls in Bezug auf die hier betroffene Fläche im Südosten des Gemeindegebiets der Gemeinde Rommerskirchen (Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05; Rom_WIND_019, Rom_WIND_033).</p> <p>Der Regionalplanungsträger hat hier im Ergebnis nicht anderen Belangen den Vorrang vor der Ausweisung von Windenergiebereichen auf einer der Vorgabe im Grundsatz 10.2-3 von 3.500 ha entsprechenden Fläche gegeben, sondern sich über diese Vorgabe in unzulässiger Weise hinweggesetzt. Er hat zur Begründung angeführt, die harten und weichen Tabukriterien und die Gründe für den Ausschluss von Bereichen außerhalb der Bereiche mit harten und weichen Tabukriterien seien jeweils hinreichend gewichtig, um die Unterschreitung der Vorgabe im LEP NRW zu rechtfertigen. Das greift nicht durch. Denn mit dem Bezug auf die harten und weichen Tabukriterien hat der Regionalplanungsträger lediglich seine Methode zur Potenzialflächenberechnung an die Stelle der Methode der</p>		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Rommerskirchen-PZ2ed

Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017	Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.	
<p>übergeordneten und von ihm zu berücksichtigenden Landesplanung gesetzt. Der LEP stützt seine an die Regionalplanung gerichtete Vorgabe auf die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40) des LANUV. Der Berechnung der Potenzialfläche in dieser Studie liegen Tabukriterien zugrunde, etwa Ortslagen/ASS inklusive eines 600m-Puffers und ein 450m-Puffer um Wohnnutzung im Außenbereich. Bleibt der Regionalplanungsträger hinter dem anhand dieser Kriterien ermittelten Potenzial zurück, muss er entsprechend gewichtige Gründe anführen, die es rechtfertigen, den Grundsatz 10.2-3 im LEP hintanzustellen. Größere als der Potenzialberechnung im LEP zugrundeliegende Abstände können einen solchen überwiegenden Grund jedoch nicht darstellen. Denn sie sind letztlich nur Ausdruck einer abweichenden Auffassung darüber, wie viel Potenzial vorhanden ist. Der Ebene der Regionalplanung ist jedoch eine eigene Einschätzung darüber versagt. Sie hat die übergeordneten Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Berücksichtigungspflicht kann nur entsprochen werden, indem entweder der Grundsatz befolgt oder aber ihm im Rahmen der Abwägung ein im konkreten Einzelfall überwiegender Belang gegenüber gestellt wird. Der Berücksichtigungspflicht kann nicht dadurch genügt werden, durch andere Vorstellungen den landesplanerischen Grundsatz letztlich in Abrede zu stellen bzw. in seiner Reichweite zu modifizieren. Denn dann liefe die Berücksichtigungspflicht leer. Es käme zu keiner Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung, gegebenenfalls durch Überwindung in der Abwägung, sondern die Berücksichtigung des Grundsatzes stünde zur freien Disposition des Regionalplanungsträgers. Das verkennt jedoch die Reichweite der durch die Berücksichtigungspflicht begründeten Bindungswirkung der Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Zur Überwindung des Grundsatzes 10.2-3 LEP grundsätzlich geeignet sind daher nur Gesichtspunkte, die nicht bereits im Grundsatz der Raumordnung gewissermaßen „verarbeitet“ sind und die nach der Wertung des Trägers der Regionalplanung im Einzelfall ein höheres Gewicht als der entsprechende Grundsatz aufweisen. Ob in der Landesplanung das Landschaftsbild eines bestimmten Waldgebietes oder Ausschlüsse aus Gründen der Luftverkehrssicherheit nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt sind und wie ihr Gewicht einzuordnen ist, kann hier allerdings dahinstehen, da diese Aspekte für die vorstehend genannten Flächen ohne Bedeutung und zur Begründung auch nicht angeführt sind.</p> <p>Solange der Regionalplanungsträger hinter der im LEP vorgesehenen Fläche zurück- bleibt, besteht für die Nichtdarstellung von Potenzialflächen als Windenergiebereiche im Regionalplan ein Rechtfertigungsbedarf mit Blick auf die landesplanerische Vorgabe. Es ist abwägungsfehlerhaft, wenn der Träger der Regionalplanung seine Vorstellungen an die Stelle derjenigen der Landesplanung setzt.</p> <p>2. Im Übrigen ist die Abwägung in Bezug auf die oben im Einzelnen genannten Windenergiebereiche im Südosten von Rommerskirchen unabhängig von der Berücksichtigungspflicht fehlerhaft.</p>		

<p>Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017</p>	<p>Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.</p>	
<p>In der Begründung zur Änderung Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05 wird zunächst auf die Änderung Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 03 (dort lit. a)) verwiesen. Letztgenannte Fläche ist wegen Vorkommen des nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i.V.m. Anhang IV a) FFH-RL (RL 92/43/EWG) streng geschützten Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) nicht als Windenergiebereich dargestellt. Für die Bereiche Rom_WIND_019 und 033 gelte das prinzipiell auch, jedoch sei die Vorprägung durch den Bereich Rom_WIND_021 zu berücksichtigen und zu gewärtigen, dass östlich der Hauptortslage ohnehin größere Feldhamster-Vorkommen und potenzielle Entwicklungsflächen lägen, sodass die Bereiche Rom_WIND_019 und 033 dennoch als Windenergiebereiche geeignet seien. Im Ergebnis bestünden aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Das ist vor allem unter Berücksichtigung der Grobmaschigkeit dieser Planungsebene nicht anzugreifen.</p> <p>Nachfolgend heißt es, die Flächen Rom_WIND_019 und 033 seien teilweise entfallen, weil der geplante, östlich an die Hauptortslage angrenzende Sondierungsbereich für ASB in Verbindung mit dem Abstand von 800 m um Sondierungsbereiche für künftige ASB nach Kap. 7.2.15 Anlage 2, Tabelle 2, W.R. 4 diese Flächen erfasse. Die Gewährleistung dieses Abstandes überwäge die für eine Darstellung eines Windenergiebereichs sprechenden Gründe.</p> <p>Diese Annahme ist abwägungsfehlerhaft. Sie beruht auf einer Fehlgewichtung der widerstreitenden Belange zueinander, durch die das objektive Gewicht eines Belanges verfehlt wird. Für die materiell-rechtliche Prüfung des Regionalplans gelten insoweit die gleichen Grundsätze wie im Bauplanungsrecht,</p> <p>BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 - 4 C 5104 -Juris Rn. 34; VGH Kassel, Urteil vom 17.03.2011 - 4 C 883110.N -Juris Rn. 32.</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet.</p> <p>Ein solcher Fehler liegt hier vor. Es wird einer nur eventuellen, zukünftigen Nutzung der absolute Vorrang vor einer gegenwärtigen Nutzung gegeben. Zudem steht eine gegenwärtige Nutzung der Windenergie in dem Bereich der zukünftigen Entwicklung einer siedlungsbezogenen Nutzung nicht im Wege. Die Sondierungsflächen für ASB sind darauf angelegt, den langfristigen, über einen Planungshorizont von 15-20 Jahren hinausgehenden Bedarf planerisch zu</p>		

<p>Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017</p>	<p>Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.</p>	
<p>sichern. Bei der aktuellen Planung soll diesem - eventuellen - zukünftigen Bedarf dadurch Rechnung getragen werden, dass die als weiches Tabukriterium angelegten Siedlungsabstände auch zu den Sondierungsflächen eingehalten werden. Für eine planerische Sicherung eventueller zukünftiger ASB durch einen Schutzabstand zu Windenergiebereichen besteht kein Bedürfnis. Die eventuelle Entwicklung von Sondierungsflächen in circa 20 Jahren wird durch eine Windenergiebereichsdarstellung selbst innerhalb immissionsschutzrechtlicher Mindestabstände zu den Sondierungsflächen nicht gefährdet. Die gewöhnliche Betriebsdauer heutiger Windenergieanlagen liegt bei etwa 20 Jahren, sodass die Windenergieanlagen bereits zurückgebaut sind oder in Kürze werden, wenn die geplanten Sondierungsflächen als ASB dargestellt werden sollen. Im Hinblick auf diese Sachlage hat der Regionalplanungsträger den Belang der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rommerskirchen mit einem unzutreffenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es wurde eine Nutzungskonkurrenz zwischen der Siedlungsentwicklung und der Windenergienutzung kreiert, die in diesem Maße nicht besteht. Das führt zu einem mangelhaften Ausgleich der verschiedenen Belange.</p> <p>Diesem Befund steht nicht entgegen, dass die Raumordnungsplanung nach § 7 Abs. 1 S. 1 ROG einen mittelfristigen Zeitraum, in der Regel etwa 25 Jahre, abdeckt. Dieser zeitliche Rahmen bestimmt maßgeblich die Inhalte und Erforderlichkeit der Planung sowie die Abwägung. Er ist jedoch nicht starr fixiert und es sind Abweichungen in beide Richtungen zulässig,</p> <p>Runkel, in: Spannowsky/ Runkel/Goppel, ROG, 1. Aufl. 2010, § 7 Rn. 7, 9.</p> <p>Vorliegend sind in diesem Zusammenhang Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, die bei der Gewichtung der Belange Bedeutung erlangen. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bedeutung des Interesses als solches wie auch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts relevant. Je unsicherer die Prognose für eine bestimmte Entwicklung ausfällt, desto bedeutender muss die eventuell eintretende Nutzung sein, um sich gegen andere, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Nutzungen durchzusetzen. Die Freihaltung eines Sondierungsbereichs sowie eines Abstandes von 800 m um diesen Bereich für eine nicht sicher absehbare und auf unsicherer Prognosebasis beruhende Entwicklung zu Lasten einer real möglichen Nutzung bedarf eines besonders gewichtigen Grundes. Wenn - was hier der Fall ist - die Nutzungen in ihrem zeitlichen Verhältnis so gestaltet sind, dass beide Nutzungen nahezu vollständig verwirklicht werden können, wird es in aller Regel nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein, dass die eine Nutzung die andere Nutzung überwiegt und in der Abwägung mit dieser Begründung zurückgestellt werden kann.</p> <p>Danach kann hier nicht zugunsten eines Sondierungsbereichs für ASB - der auf Jahre hinaus lediglich Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellt - die Windenergienutzung bzw. die Darstellung eines Windenergiebereichs in der Abwägung zurückgestellt werden. Das gilt auch dann, wenn die Windenergienutzung für einen kurzen Zeitraum eine Siedlungsentwicklung hemmen würde. Die Windenergienutzung ist aktuell möglich und angestrebt und die genannten Flächen weisen günstige Voraussetzungen für die Windenergienutzung auf, wohingegen die Siedlungsentwicklung am</p>		

<p>Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017</p>	<p>Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.</p>	
<p>Ende des Planungszeitraums mit relativ großer Unsicherheit eintreten wird. Hinsichtlich des Abstandes von 800 m kommt hinzu, dass hierdurch einer Außenbereichsfläche dieselbe Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit zugesprochen wird wie einer siedlungsbezogenen Realnutzung mit aktueller Schutzwürdigkeit.</p> <p>3. Weiterhin darf der Planungsträger zwar die kommunalen Planungsinteressen berücksichtigen, allerdings nicht unkritisch die Wünsche der Kommunen übernehmen. Die Vorstellungen der Kommune müssen sich auf sachliche Gründe stützen und diese sind vom Planungsträger zu hinterfragen,</p> <p>OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007 -8 C 11412106 - Juris Rn. 55.</p> <p>Daran fehlt es hier bezogen auf die Erforderlichkeit der Darstellung eines Sondierungsbereichs für ASB östlich angrenzend an die Hauptortslage. Der Regionalplanungsträger hat ohne weitere Prüfung den gemeindlichen Vorstellungen entsprochen und die Tragfähigkeit der vorgebrachten Gründe nicht geprüft. Die Begründung der entsprechenden Änderung Ä3BT-Beikarte-3A Rommerskirchen Nr. 01 nennt die Planungsabsichten der Gemeinde Rommerskirchen sowie gegenwärtig nicht kalkulierbare Bedarfe an Wohnbauflächen im Rahmen eines möglichen Umverteilungskonzeptes für den Wohnflächenbedarf der Stadt Köln. Dabei liegen konkretisierte Planungsabsichten der Gemeinde Rommerskirchen schon nicht vor. Es befinden sich in der Gemeinde Rommerskirchen keine Bauleitpläne betreffend den gegenständlichen Bereich östlich der Hauptortslage in Aufstellung. Zudem geht die Gemeinde Rommerskirchen selbst davon aus, dass die Sondierungsflächen nicht innerhalb eines Zeithorizonts von wenigstens 15 Jahren benötigt werden. Ein Umverteilungskonzept für den Wohnflächenbedarf der Stadt Köln, welches einen entsprechenden Bedarf in der Gemeinde Rommerskirchen auslösen würde, ist derzeit nicht ersichtlich. Schließlich ist der Bedarf, der den Planungshorizont des FNP von 15 Jahren übersteigt, rein hypothetisch. Die Gemeinde Rommerskirchen konnte einen entsprechenden Bedarf nicht substantiieren. Sie vermutet lediglich, dass sich aus der Nähe zu den Metropolen Düsseldorf und Köln weitere Bedarfe ergeben. Der in der Stellungnahme der Gemeinde vom 08.09.2016, die Grundlage der angesprochenen Regionalplanentwurfsänderung sein dürfte, angesprochene „errechnete Bedarf“ bezieht sich auf den Zeitraum von 15 Jahren (S. 3 der Stellungnahme). Bezüglich dieses Bedarfs ist zu bemerken, dass die Gemeinde Rommerskirchen ihren Berechnungen aufgrund anderer städtebaulicher Vorstellungen stets geringere Dichtewerte (20 WE/ha statt 25 WE/ha) zugrunde legt. In der Summe beträgt die Fläche der von der Gemeinde vorgeschlagenen Sondierungsbereiche 40 ha, was 1000 WE bei einer Dichte von 25 WE/ha und 800 WE bei einer Dichte von 20 WE/ha entspricht. Einen sachlichen Grund für die Darstellung dieser Fläche im Regionalplan als Sondierungsbereich ASB ist nicht vorgetragen. Denn Prognosen für den Zeitraum > 15 Jahren hat die Gemeinde nicht vorgebracht und auch der Regionalplanungsträger hat seine Entscheidung - soweit dokumentiert - nicht auf eine entsprechende Einschätzung stützen können. Dass für den Zeitraum in >15-20 Jahren die Prognoseunsicherheit recht groß ist, befreit nicht von der Notwendigkeit, den Bedarf - soweit möglich -auf tatsächlich fundierter Grundlage</p>		

	Ö-2017-10-09-B Dokument 360634/2017	Hinweise: Originaldokument enthält Vollmacht.	
	anzunehmen. 4. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Darstellung des Windenergiebereichs im Südosten der Gemeinde Rommerskirchen geboten ist. Das gebietet der Grundsatz 10.2-3 im LEP NRW (1.). Weiterhin ist der (teilweise) Ausschluss dieser Flächen abwägungsfehlerhaft, weil eine tatsächlich nicht bestehende Nutzungskonkurrenz aufgebaut wurde (2.) und schließlich für den Sondierungsbereich ASB, der Ursache für den Wegfall der Flächen ist, keine tatsächliche Grundlage besteht und der Regionalplanungsträger die gemeindlichen Vorstellungen unkritisch übernommen hat. Nach alledem sollten die angesprochenen Windenergiebereiche im Südosten der Gemeinde Rommerskirchen (Rom_WIND_019 und 033; Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 5) in dem im 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, Stand Juni 2016, enthaltenen Umfang dargestellt werden. Wir bitten darum, uns den Eingang dieser Stellungnahme schriftlich zu bestätigen. Mit freundlichen Grüßen		
	Ö-2017-10-10-A Uedem Dokument 369849/2017	Hinweise:	
01	Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01 Ä3BT Uedem Nr. 02 Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE Sehr geehrte Damen und Herren, die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fliehe westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch. Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.		Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	Ö-2017-10-10-A Uedem Dokument 369849/2017	Hinweise:	
	<p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden. Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dies ist nur der Anfang des Widerspruchs gegen die Planung der B 67n. Machen Sie sich auf einen Sturm des Protests gefaßt, sollten die Planungen längst durch die schützenswerte Natur- und Kulturlandschaft des Uedemer Feldes weiter fortgeführt werden!</p>		
	Ö-2017-10-10-B Uedem Dokument 373704/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01 Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden. Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Es wäre furchtbar schade und ein riesen Verlust, wenn diese wunderbare Natur u. Erholungslandschaft durch den Strassenbau verloren ginge.</p> <p>https://uedemeinzigartig.wordpress.com/</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	Ö-2017-10-10-C Uedem Dokument 383849/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01 Ä3BT Uedem Nr. 02 Ä3BT Uedem Nr. 03</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p> <p>Auch bei der Fläche Ä3BT Uedem Nr. 03.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden. Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	Ö-2017-10-10-D Uedem Dokument 369822/2017	Hinweise: Es handelt sich hierbei um eine Mehrfachstellungnahme (Variante 1) , die von über 360 Einwendern eingereicht wurde.	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01 Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	Ö-2017-10-10-D Uedem Dokument 369822/2017	Hinweise: Es handelt sich hierbei um eine Mehrfachstellungnahme (Variante 1) , die von über 360 Einwendern eingereicht wurde.	
<p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>			
<p>→ In einigen Stellungnahmen Zusatz zu Variante 1</p>			
<p>https://uedemeinzigartig.wordpress.com/</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Ö-2017-10-10-E Uedem	Hinweise: Es handelt sich hierbei um eine Mehrfachstellungnahme (Variante 2) , die von über 50 Einwendern eingereicht wurde.	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01 Ä3BT Uedem Nr. 02 Ä3BT Uedem Nr. 03</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	Ö-2017-10-10-E Uedem	Hinweise: Es handelt sich hierbei um eine Mehrfachstellungnahme (Variante 2) , die von über 50 Einwendern eingereicht wurde.	
<p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>			
	Ö-2017-10-11-A Uedem Dokument 369848/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr.01 Ä3BT Uedem Nr. 02 Ä3BT Uedem Nr. 03</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist faktisch falsch und nicht stichhaltig.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
02	<p>Auch die dargestellte Verschiebung der geplanten Streckenführung Richtung Uedemerbruch in die unmittelbare Nähe besonders schützenswerter Naturräume akzeptieren wir nicht.</p> <p>Wir wohnen an der L77 und die B67n ist hinter unserem Haus geplant. Wir sind gegen diese Änderung der Regionalplanung, weil wir dadurch mehr Lärm, mehr Abgasausstoß und dadurch gesundheitlich gegenüber dem Status Quo schlechter gestellt werden. Auch wird ein Gebiet durchquert, das im Moment ganz dunkel ist. Das ist für die Tiere sehr wichtig. In diesem Gebiet gibt es viele Tiere, wie zum Beispiel: Silberreiher, Feldlerchen, Rot Milan, Steinkauz, Buntspecht, Rehe, Hasen, Fasan, Fledermäuse. Das Gebiet ist</p>		<p>Uedem-PZ3ab-1 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>

	Ö-2017-10-11-A Uedem Dokument 369848/2017	Hinweise:	
	<p>Lebensraum von vielen Raubvögeln wie Bussarden, Waldohreule, Falken, Habichte. Sie brüten auf unserem Grundstück. In dem kleinen Gebüsch im Fwld gibt es einen Daxbau. Ebenfalls wird es für unsere Bienen (2 Völker) schwerer sein das Gebiet zu durchkreuzen, das ist auch ein Problem für andere Insekten, wie Schmetterlinge.</p> <p>Außer diesen Lärm-, Luft, und Naturproblemen gibt es auch noch andere Themen, die für uns wichtig sind. Wenn es diese Strasse geben wird, hat das negative Folgen für den Wert unseres Geländes. Wenn es die Strasse geben wird, dann fordern wir eine Entschädigung für diesen Wertverlust.</p> <p>Ein letzter Punkt ist das es Mal eine Alternative gab auf der Westseite von Uedem. Dort gibt es weniger schützenswerte Natur die angetastet werden würde und die Alternative ist viel günstiger. Wir finden auch das der Verkehrsbelastung im Dorf reduziert werden muss (Bahnhofstrasse und Gustav-Adolf-Straße).</p> <p>Im Dorf wird darüber geredet das diese Alternative darum nicht gekommen ist, weil der Bürgermeister und ein Ratsmitglied an dieser Seite des Dorfes wohnen.</p> <p>Wir finden es sehr bedauerlich das die B67n entlang der Uedemerfelderweg geplant ist. Es ist ein ganz alter Bezirk mit 800 Jahre beschriebener Geschichte: „Eine Kornkammer des Klever Landes“ – 800 Jahre Uedemerfeld, geschrieben von Michel Lehmann. Man muss Stolz sein auf das, was schon so lange erhalten wurde und es nicht zerstören durch eine neue Straße, die so wie es aussieht auch überhaupt nicht nötig ist, wenn man in die Zukunft schaut.</p> <p>Wir bitten Sie die Darstellungen noch einmal zu überarbeiten. Wir behalten uns vor bei neuen Erkenntnissen innerhalb der Frist weiter Eingaben zum laufenden Verfahren zu machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	Ö-2017-10-11-B Uedem Dokument 369827/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Änderungen der graphischen Darstellung im Kreis Kleve im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 , Betr. Ä3BT Uedem Nr.01 & Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Sehr geehrter ■■■, sehr geehrter Herr ■■■ sehr geehrte Damen und Herren, im Bezug auf das o.G. Verfahren nehmen wir zu den aktuell ggü. dem 2. Beteiligungsverfahren geplanten Änderungen in Ä3BT-Uedem Nr.01 und v.a. Ä3BT-Uedem Nr.02 wie folgt Stellung:</p> <p>Die zur Reduzierung der BSN Flächen herangezogene Begründung der Flächenanpassung "intensive landwirtschaftliche</p>		<p>Uedem-PZ2da</p> <p>Uedem-PZ3ab-1</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>

Ö-2017-10-11-B Uedem Dokument 369827/2017	Hinweise:	
<p>Nutzung" stimmt nicht mit den lokalen Bedingungen überein. Es handelt sich um offenes Grünland und Gehölze (Eichenmischwälder).</p> <p>Aus lokaler Sicht sollte min. die ursprüngliche Darstellung beibehalten werden, ggf. ist sogar eine Orientierung am Grenzverlauf des heutigen Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich zielführend, der insbesondere die um den ehemaligen Bahndamm befindlichen alten Baumbestände berücksichtigt.</p> <p>Gerne begleiten wir Sie bei einer Ortsbegehung, um die lokalen Realitäten zu zeigen.</p> <p>Sichtungen teilweise geschützter Arten außerhalb des als BSN gekennzeichneten Bereichs in unmittelbarer Nähe zu den hier festgelegten Grenzen in 2017:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (Milvus Milvus) - Weißstorch - Silberreiher - div. Fledermäuse - div. Falken - div. Spechte - Habicht - Waldohreule - Schwalben - Zaunkönig - Eidechsen -u.v.w. <p>Wir empfehlen für die endgültige Festlegung der Bereiche eine entsprechende aktuelle Kartierung vor Ort zu beauftragen. Die Streichung auf Basis faktisch nicht korrekter Begründungen können wir nicht akzeptieren.</p> <p>Wir persönlich befürchten durch diese nicht stichhaltig zu begründende Umdeklaration eine weitere Verlagerung der geplanten Streckenführung B67n in Richtung Osten, sowie reduzierte Auflagen für den Erhalt der besonders schützenswerten Natur und historisch wertvollen Kulturlandschaft.</p> <p>Damit wäre über die bisherigen Planungen hinaus neben der hohen persönlichen Belastung eine deutliche Wertminderung unseres Eigentums (■), höhere als bisher ohnehin zu befürchtende Lärmbelastung und insbesondere wegen der Querungsrisiken eine für unsere Tochter kritische Abtrennung vom Sozialleben im Ort zu befürchten.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Eingabe im weiteren Verlauf angemessen zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.</p>		

	Ö-2017-10-11-B Uedem Dokument 369827/2017	Hinweise:	
	Freundliche Grüße		
	Ö-2017-10-12-A Uedem Dokument 368210/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr.01 & Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (GdeUedem, GemUedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist falsch.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen , versumpften Eichenmischwäldern und Tümpeln. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit schützenswertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p>		Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
	Ö-2017-10-12-B Uedem Dokument 367221/2017	Hinweise:	
01	<p>Uedem's Natur und Brüche erhalten. Den Bau der B67n durch Uedem's grüne Seele verhindern.</p> <p>Liebe Uedemer, Liebe Freunde, aktuell läuft das dritte Beteiligungsverfahren für den Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf. Darin werden bisher zurecht als besonders schützenswerte Naturflächen (BSN) gekennzeichnete Gebiete im Uedemerfeld umdeklariert und herabgestuft. Das passiert offenbar, um "Platz" für die B67n zu machen.</p>		Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Ö-2017-10-12-B Uedem Dokument 367221/2017	Hinweise:	
	<p>Helft uns die wertvolle Landschaft zu bewahren und nutzt euer Recht auf Beteiligung! Das ist ganz einfach, die Beteiligung kann mit Name und Anschrift auch per Mail erfolgen:</p> <p>Kopiert einfach den Textentwurf unten in eine neue Mail, tragt euren Namen und Anschrift ein und sendet das ganze mit dem Betreff</p> <p>"Erarbeitsungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD), Förmliche Beteiligung"</p> <p>bis spätestens 17.10.2017 per E-Mail an neue-regionalplanung@brd.nrw.de .</p> <p>Wenn ihr uedem.einzigartig@gmail.com in Kopie nehmt, nehmen wir euch in den Informationsverteiler bei Veränderungen rund um die B67n auf.</p> <p>Alle offiziellen Infos zum Beteiligungsverfahren findet ihr hier: LINK Die geplanten Änderungen findet ihr hier auf Seite 26: LINK Unsere Argumente gegen die B67n und für eine effektiver Entlastung des Uedemer Ortskerns findet Ihr hier: LINK</p> <p>Anpassungen des Textvorschlags sind ausdrücklich erwünscht, jedoch geht es im Beteiligungsverfahren ausschließlich um die Änderungen gegenüber der 2. Beteiligung. Verteilt diese Nachricht an so viele wie möglich!</p> <p>-----</p> <p>Absender: Vollständiger Name Anschrift</p> <p>Ä3BT Uedem Nr.01 & Ä3BT Uedem Nr. 02</p>	

	Ö-2017-10-12-B Uedem Dokument 367221/2017	Hinweise:	
	<p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme der BSN (GdeUedem, GemUedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	Ö-2017-10-12-C Uedem Dokument 368203/2017	Hinweise:	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren des Teams RPD,</p> <p>zur Zeit läuft das dritte Beteiligungsverfahren für den Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf. Darin deklarieren Sie im Bereich der 67n / Uedem bisher zu Recht als besonders schützenswerte Naturflächen (BSN) gekennzeichnete Gebiete in Uedemerfeld um. Sie stufen sie in der Wertigkeit herunter auf BSLE Gebiet.</p> <p>Mir scheint, dass sie damit Fakten schaffen wollen, um "Platz" für die B67n zu schaffen.</p> <p>Ich möchte dazu beitragen, diese ungewöhnlich gut erhaltene uralte Kulturlandschaft zu bewahren und nutze daher mein Recht auf Beteiligung und widerspreche einer solchen Umdeklarierung!</p>		<p>Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>

	Ö-2017-10-12-C Uedem Dokument 368203/2017	Hinweise:	
	<p>Begründung: Die Begründung der Rücknahme der BSN (GdeUedem, GemUedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch. Es gibt dort kaum landwirtschaftlich genutzte Fläche! Im Gegenteil, die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Davon habe ich mich persönlich überzeugen können. Eine ökologisch hochwertige Fläche mit einer intakten und vielfältigen Wildtier und Wildpflanzenwelt, in der bereits Schwarzstörche gesichtet wurden, der Rotmilan zu Hause ist und vieles mehr. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.</p>		